

Satzung des Vereins

Verein für Berlin-Brandenburgische Stadtbahngeschichte

e.V.

“Weinbergsweg”

Beschlossen auf der Hauptversammlung am 09.12.2016

I. Name und Sitz des Vereins

§ 1

Der Verein führt den Namen

Verein für Berlin-Brandenburgische Stadtbahngeschichte e.V.

“Weinbergsweg”

und hat seinen Sitz in Berlin. (Er ist als rechtsfähiger Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin einzutragen.)

II. Zweck des Vereins

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellbaus.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sein, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein betrachtet es als seine Aufgabe:

- (1) das Interesse und Verständnis für die Geschichte der Berliner S-Bahn als einen wichtigen Teil der Gesamtgeschichte der **Stadt Berlin** zu wecken und zu pflegen,
- (2) wertvolle Zeugnisse der Geschichte anhand von Modellen und Nachgestaltungen als Denkmäler der in unserer Zeit mitformenden Technik zu erhalten.
- (3) Der Verein möchte seinen Zweck erreichen :
 1. durch Veranstaltungen von Studienfahrten, Ausstellungen und Führungen durch bahntypische Objekte,
 2. durch die fördernde Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinigungen und Institutionen, deren Ziele mit §2 der vorliegenden Satzung übereinstimmen.
 3. durch eine Sachbezogene Jugendarbeit

III. Die Mitgliedschaft

§ 3

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. fördernden Mitgliedern.

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben nach schriftlicher Beitrittserklärung und Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Wer sich um die Arbeit und Zeile des Vereines besonders verdient gemacht hat, kann durch Beschluß des Vorstandes, der durch die nächste Mitgliederversammlung zu bestätigen ist, zum Ehrenmitglied ernannt werden.
Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie andere Mitglieder.
- (3) Die Mitgliedschaft berechtigt:
 1. zur Teilnahme und Abstimmung bei Mitgliederversammlung sowie zur Stellung von Anträgen,
 2. Benutzung aller Einrichtungen des Vereins.
 3. Die Berechtigung setzt voraus, daß ein Mitglied seinen Beitrag belegen kann.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 1. zur Beachtung der vom Verein erlassenen Beschlüsse,
 2. zur Zahlung des Beitrages in 1/4 jährlichen Raten jeweils zum Quartalsanfang,
 3. Bei Zahlungsrückstand von mehr als drei Monaten ruhen die Rechte der Mitgliedschaft
- (5) Der Mitgliedsbeitrag:
 1. Die Höhe des Jahresbeitrages für das folgende Geschäftsjahr wird in der Hauptversammlung festgesetzt.
 2. Der Vorstand kann im Einzelfall nach Ermessen Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht vornehmen
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. bei natürlichen Personen durch den Tod des Mitgliedes,
 2. bei juristischen Personen durch die Auflösung ohne Rechtsnachfolge,
 3. durch Austritt nur zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein nach Rückgabe des Mitgliedsausweises,
 4. durch einen Zahlungsrückstand von mehr als 6 Monaten,
 5. durch Ausschluß. Der Ausschluß kann erfolgen, wenn der Auszuschließende den Zwecken und Zielen des Vereins zuwiderhandelt oder sich einer Handlung schuldig macht, die geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu schädigen.
Über den Ausschluß entscheidet nach Anhörung des Betroffenen die Mitgliederversammlung

IV. Das Geschäftsjahr

§ 4

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
Vor Abschluß eines jeden Geschäftsjahres hat eine Kassenprüfung stattzufinden.
Der Kassenbericht und Haushaltsvorschlag wird vorgetragen.

§ 5

Die Vertretung und Verwaltung des Vereines

(1) Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt ein aus mindestens drei Personen bestehender Vorstand, welcher von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Die Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Mitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte betrauen.

Der Vorstand besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassenwart.

(2) Der Beirat

Dem Vorstand ist ein Beirat zugeordnet. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu entlasten, zu beraten und bei der Planung und Durchführung der Vereinsaufgaben mitzuhelfen.

Der Beirat besteht aus maximal drei Mitgliedern.

Der Vorstand beruft geeignete Mitglieder in den Beirat.

(3) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein. Sie sind Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende kann den Verein nur im Rahmen des von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsvorschlages finanziell verpflichten.

(4) Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich im 1.Quartal des neuen Geschäftsjahres einzuberufen.

Ihre Aufgaben sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes,
2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung des Kassenwartes,
3. Wahl des Vorstandes,
4. Satzungsänderungen,
5. Festsetzung des Jahresbeitrages,
6. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
7. Wahl von zwei Kassenprüfern,
8. Beschlußfassung über Anträge,
9. Entscheidung über Vorstandsbeschlüsse,
10. Entscheidung über die Auflösung des Vereins.

(5) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

1. auf Beschluß des Vorstandes
2. auf mit schriftlichen Gründen versehenem Antrag eines Viertels der Mitglieder.

(6) Die Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte zu erfolgen. Sie ist mindestens vier Wochen vorher zur Post zu geben.

Anträge zur Jahreshauptversammlung sind dem Vorstand **zwei** Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben.

Dringlichkeitsanträge, die von mindestens einem Viertel der auf der Jahreshauptversammlung anwesenden Mitglieder unterstützt werden, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

Satzungsänderungen sind von der Behandlung als Dringlichkeitsantrag ausgenommen.

V. Beschlußfassung und Beurkundung

§ 6

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

- (1) Stimmrechtsübertragung ist möglich durch schriftliche Vollmacht und Vorlage des gültigen Mitgliederausweises. Pro Mitglied können nur drei Stimmen übertragen werden.
- (2) Über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereines kann nur mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder entschieden werden.
Die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- (3) Sämtliche Beschlüsse sind in Protokollform festzuhalten und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.

VI. Schlußbestimmung

§ 7

Die Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins **und** bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein

Schmalspurbahn-Freunde Berlin
-Förderer der Berliner Parkeisenbahn-e.V.
An der Wuhlheide 189
12459 Berlin

der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin den 09.12.2016

Carsten Wermke
1. Vorsitzender

Wolfgang Schink
2. Vorsitzender

Ralf Enderlein
Kassenwart